

**Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen,
die Reinigung der Gehwege und
die Sicherung der Gehwege im Winter
in der Stadt Fürstenfeldbruck
(Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 u. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen, in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (unselbständige Gehwege) oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, die vor dem Vorderliegergrundstück liegen, (wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg außer Betracht bleiben) in 1 m Breite und
 - c) bei kombinierten Geh- und Radwegen (Z 240 StVO) eine dem Fußgängerverkehr dienende Teilfläche in 1,50m Breite und

- d) bei verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen ohne Gehweg (verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Zonen 30 oder verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) eine Teilfläche von 1,50 m Breite, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehbahn außer Acht bleiben
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen, umwelt-belastende Verschmutzungen durch Kleinteile z.B. Konfetti, Plastikteilchen etc. vorzu-nehmen;
 - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee ausgenommen im Sinne des § 10 Abs. 2
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflußrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten, und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen im Bedarfsfall

- a) insbesondere zur Frühjahrsreinigung zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moss und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen. Die Herausnahme des Gitters ist hierbei nicht erforderlich.

§ 6 Reinigungsflächen

- 1) Reinigungsflächen sind die öffentlichen Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahnen, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.
- 3) Bei den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 2 und der Staatsstraße 2054 **sowie der LKW-Ableitungsstrecke (Straßenzug Oskar-von-Miller-Straße – Fürstenfelder Straße – Äußere Schöngesinger Straße)** ist eine Reinigungsfläche nur gegeben, wenn ein von der Fahrbahn baulich abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.
- 4) Bei verkehrsberuhigten Bereichen (325 StVO) und Fußgängerzonen (Z 242 StVO) **beträgt die Reinigungsfläche 1,50m ab Grundstücksgrenze.**

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Arbeiten) abgeschlossen wurden.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich,

kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehwege im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der öffentlichen Straßen (Sicherungsflächen), die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist auch das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rand der Gehbahn, bei schmalen Gehbahnen (oder wenn kein Gehweg vorhanden ist) am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- 3) Es ist untersagt, Schnee und Eis von privaten Flächen auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 11

Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Gehbahn (§ 2 Abs.2).
- 2) § 6 Abs. 2 – 4 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, der Reinigung der Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.01.2010 außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, den 28.10.2021
gez.

Erich Raff
Oberbürgermeister